

VERFÜGUNG

vom 30. Juli 1998



Hüntwangen. Quartierplan Nr. 2 Chilstig-Bünten

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 5. Mai 1998 setzte der Gemeinderat Hüntwangen den Quartierplan Nr. 2 Chilstig-Bünten fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 15. Mai 1998 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 9. Juli 1998 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 15. Juli 1998 er sucht der Gemeinderat Hüntwangen um Genehmigung der Vorlage.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Anderschloostrasse und die Bauzonengrenze, im Osten durch die Chilstigstrasse und die Bauzonengrenze, im Süden durch den Vorderer Kirchweg und im Westen durch die Dorfstrasse sowie die Poststrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Hüntwangen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen neben den angrenzenden Strassen der Hintere Kirchweg mit der Winkelstrasse, die Kehlhofstrasse, die Steilgasse und die Bälstrasse. Der Ausbau der Bälstrasse (kommunale Strasse) sowie die teilweise Offenlegung des Goldbaches sind Gegenstand separater Verfahren.

Die an zwei von der Bälstrasse abzweigenden Stichstrassen L und M je auf 10,6 m und für den Fussweg Hinterer Kirchweg auf 9,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Weges. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Stichstrasse L 13,95% und bei der Stichstrasse M 9,83%. Im Gebiet Bünten und beidseits der Winkelstrasse werden mit Abständen von 2,0 m, 3,0 m und 4,0 m auch Baulinien für Versorgungsleitungen festgesetzt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation und Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Kosten für die Erstellung der Wasserversorgungsanlagen werden von der Wasserversorgung Hüntwangen übernommen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der vom Gemeinderat Hüntwangen am 5. Mai 1998 festgesetzte Quartierplan Nr. 2 Chilstig-Bünten wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Die Gemeinde Hüntwangen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Hüntwangen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt-Archiv und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 30. Juli 1998
981326/Ome/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

Ch. Zimmerhald